

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Ziele

1. Ziel dieser Verordnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstiger Belästigung
2. die Sicherung und Erhöhung des Lebensstandards in der Gemeinde

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Nachtzeit: die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.
2. Beginn der Wochenendruhe: Samstag 17 Uhr
3. Lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von elektrisch- bzw. treibstoffbetriebenen Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen
4. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 4 der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994, entsprechen.

2. Abschnitt: Besonderer Teil

§ 4 Verbote

1. Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten
2. Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
3. Weicht die Flächenwidmung erheblich von den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ab, ist zur Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit das räumliche Umfeld der Störungsquelle heranzuziehen.
4. Als örtlich unzumutbar gilt jedenfalls
 1. der Betrieb von elektrisch- bzw. treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege während der Nachtzeit, an Samstagen ab 17 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
 2. die Inbetriebnahme von stationär- od. handgeführten elektrisch- bzw. treibstoffbetriebenen Säge-, Schleif-, Bohr- und Arbeitsmaschinen im Freien während der Nachtzeit, an Samstagen ab 17 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
 3. lärmverursachende Bautätigkeit in der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

Bankverbindung:

Raiffeisenkasse Günselsdorf, BLZ 32247, Kontonummer 102.129 IBAN: AT663224700000102129 BIC: RLNWATWWGUE

PSK Günselsdorf, BLZ 60000, Kontonummer 7.538.252

IBAN: AT68 6000 0000 0753 8252 BIC: OPSKATWW

Bank Austria Creditanstalt, BLZ 12000, Kontonummer 51428000931 IBAN: AT71 1200 0514 2800 0931 BIC: BKAUATWW
UID-Nr.: ATU56135408, DVR: 0538884

4. alle im Hauswesen anfallenden ruhestörenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen, Bohren oder Holzhacken in Gärten, Höfen und Wohnungen wie auch der Betrieb von stationär- od. handgeführten elektrisch- bzw. treibstoffbetriebenen Arbeitsmaschinen während der Nachtzeit, an Samstagen ab 17 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
5. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf, in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

§ 5 Ausnahmen

1. Die Bestimmungen nach § 4 gelten nicht für unerlässliche und unaufschiebbare land- und forstwirtschaftliche Arbeiten. Wobei andere jedoch, durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar, belästigt werden dürfen.
2. Die Bestimmungen nach § 4 gelten auch nicht für Sportstätten der örtlichen Sportvereine, hinsichtlich der mit der üblichen Benützung typischerweise verbundenen Geräusentwicklung. Die Nachtzeit von 22 Uhr bis 7 Uhr ist jedoch einzuhalten.
3. Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 4 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist, oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung dritter hiervon zu erwarten ist.
Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind jedoch alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.

Wer einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 7 Verfahren

Die Bestrafung wegen Übertretungen nach § 6 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

§ 8 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 1. Juli 1988 außer Kraft

§ 9 Diese Verordnung tritt am 23. Juli 2009 in Kraft.



Der Bürgermeister

Alfred Artmayer

Bankverbindung:

Raiffeisenkasse Günselsdorf, BLZ 32247, Kontonummer 102.129 IBAN: AT663224700000102129 BIC: RLNWATWWGUE

PSK Günselsdorf, BLZ 60000, Kontonummer 7.538.252 IBAN: AT68 6000 0000 0753 8252 BIC: OPSKATWW
Bank Austria Creditanstalt, BLZ 12000, Kontonummer 51428000931 IBAN: AT71 1200 0514 2800 0931 BIC: BKAUATWW
UID-Nr.: ATU56135408, DVR: 0538884